

Antrag auf Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes

Hinweis: Dieser Antrag ist spätestens 12 Tage vor der Veranstaltung bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuenstein
Frh.-vom-Stein-Straße 5

36286 Neuenstein

Eingangsstempel:

Antragsteller	
Verein	
Name des Verantwortlichen	
Anschrift	
Telefon	
Anlass	
Bezeichnung	
Zeitraum	
Ort der Veranstaltung	
genaue Bezeichnung	
Zelt	
wenn ja, Zeltgröße	
Ausschank	
Getränkearten (alkoholisch/alkoholfrei)	
Schankanlage (Ja/Nein)	
Speisenabgabe	
wenn ja, Art der Speisen (Beispiele)	
Abnahmetermin	
Frühster Termin (nur bei Zelt notwendig)	
Datum der Antragstellung	
Unterschrift des Antragstellers	

Von den nachfolgenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen!

Hinweise zum Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

Der Antrag ist spätestens 12 Tage vor der Veranstaltung bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Werden Getränke und Speisen von verschiedenen Betreibern abgegeben, so bedarf jeder für sich einer Gaststättenerlaubnis.

Bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (Zelten, etc.) ist beim zuständigen Bauamt **unverzüglich** die Zeltabnahme zu beantragen.

Beim Ausschank von Alkohol wird stets eine Abortanlage gefordert.

Die Anzahl der bereitzustellenden Toilettenanlagen wird von der Erlaubnisbehörde auf Grund der Besucherplätze/Zeltgröße festgesetzt.

Über die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist rechtzeitig mit der Gemeinde eine Regelung zu treffen.

Getränkeschankanlagen sind auf dem obigen Antrag anzuzeigen.

Bei Festzügen ist unabhängig vom umseitigen Antrag beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in 36251 Bad Hersfeld –als Straßenverkehrsbehörde- bei Kreisstraßen, bei Gemeindestraßen entsprechend beim jeweiligen Gemeindevorstand –als Straßenverkehrsbehörde- mindestens 14 Tage vorher eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 und § 44 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für die Einzelveranstaltungen ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer die Vorschriften der Schankanlagenverordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Einleitung von Abwässern in ein Gewässer (auch Grundwasser) wird strafrechtlich verfolgt (§324 StGB).